

10. Februar. Verlag von Schott's Söhnen in Mainz-ferner:
Einzeichnungs-Nro.
25313. Padeloup, J., Le Roi des Halles. Polka pour Piano. 18 kr.
14. Rossini, F., Ouverture de Sémiramide arr. pour Piano à 4 mains par H. Rosellen. 1 fl. 48 kr.
15. Sainon, P., Tarantelle pour Violon avec acc. de Piano. Op. 20. 1 fl. 30 kr.
16. Schad, J., Les Charmes de Bordeaux. Scherzo-Valse pour Piano. Op. 37. 1 fl. 30 kr.
17. Servais, F., Fantaisie pour le Violoncelle avec acc. de deux Violons, Alto, Violoncelle et Contre-Basse sur 2 Airs Russes. 2 fl.
dito dito avec acc. de Piano. Op. 13. 2 fl.
18. Steveniers, J., Souvenirs des Bords du Rhin. Fantaisie pastorale pour Violon avec acc. de Piano. Op. 21. 2 fl.
19. Széchényi, Graf E., 3 Tänze für Orchester. 2. Liefg. 2 fl. 42 kr.
20. — — Zither-Polka für das Pianoforte. 18 kr.
21. — — Velloni-Polka für das Pianoforte. 18 kr.
22. — — La Marguerite-Mazurka pour le Piano. 18 kr.
23. Talex, A., Les Etoiles. 3 petits morceaux sur des Mélodies de Clapisson. Op. 36. Nr. 1. 2. 3. à 45 kr.
24. Verhulst, J. A., Arabesque. Scherzo pour Piano. 36 kr.
12. Februar. Verlag von Pietro Mechetti's sel. Wwe. in Wien.
25. Anthologie musicale. Fantaisies en forme de Potpourris sur les motifs les plus favoris d'Opéras pour Piano. Cah. 46. Norma de Bellini. 1 fl.
26. Brunner, C. T., Perles du Sud. Six petits morceaux en forme de rondeaux et Variations sur des motifs des Opéras de J. Verdi pour Piano. Op. 266. Cah. 1. 2. à 45 kr.

12. Februar. Verlag von Pietro Mechetti's sel. Wwe. in Wien-ferner:
Einzeichnungs-Nro.
25327 — — Bouquet Italien. Quatre Rondeaux mélodiques sur des airs Italiens pour Piano à 4 ms. Op. 267. Nr. 1. 2. à 40 kr.
28. Bruyck, C. D. van, Odaliske. Lied für eine Baritonstimme mit Begleitung des Pianoforte. Op. 1. 45 kr.
29. Kafka, J., Le Jaloux. Scène romantique pour Piano. Op. 33. 45 kr.
30. — — Réverie mélancolique pour Piano. Op. 34. 45 kr.
31. Mendelssohn-Bartholdy, F., Variations pour Piano et Violoncelle concertants. Op. 17. arr. pour Piano et Violon par Ch. Czerny. 1 fl. 30 kr.
32. Metzger, J. C., Perles deutschen Gesanges, paraphrasirt für Pianoforte allein. Op. 21. Nr. 3. 4. 5. 6. à 30 kr.
33. Pacher, J. A., La Blondine. Valses élégantes pour Piano. Op. 20. No. 1. 30 kr.
34. — — La Brunette. Polka de Concert pour Piano. Op. 20. No. 2. 30 kr.
35. — — Die Aeolsharfe. Intermezzo für Pianoforte. Op. 21. 30 kr.
36. — — Gesang der Meermädchen aus Oberon für Pianoforte variirt. Op. 22. 30 kr.
37. Pöschl, F., Wår' ich ein Stern. Lied für eine Singstimme mit Pianofortebegleitung. Op. 3. 24 kr.
38. Rosenhain, J., Trois Mazurkas pour Piano. Op. 52. 1 fl.
15. Februar. Verlag von W. Guth in Weida.
39. Hönninger, H., Grande Valse mélodique de Salon pour Piano seul. Op. 6. 12½ Ngr.

Nichtamtlicher Theil.

Frankfurt a/M., den 26. Februar.

Die Zweifel, welche über die Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, entstanden waren, hatten die königlich sächsische Regierung veranlaßt, in der 25. vorjährigen Sitzung der Bundesversammlung, auf eine authentische Interpretation dieses Bundesbeschlusses anzutragen. Der Antrag wurde an einen eigends zu dessen Begutachtung gewählten Ausschuss gewiesen. Am 26. Mai v. J. ging bei der Bundesversammlung die vom 9. April datirte, von Dr. Härtel und dem Anwalt A. W. Volkmann unterzeichnete Eingabe des Vereins deutscher Musikalienhändler ein, welche als den ganz gleichen Gegenstand betreffend, von der Reklamationscommission an den vorgedachten Ausschuss abgegeben wurde. In der Bundestagsitzung vom 9. Februar d. J. wurde das Gutachten dieses Ausschusses erstattet, welches ein doppeltes ist, ein Majoritäts- und ein Minoritätsgutachten, jedoch besteht die Minorität nur aus einem einzigen Ausschussmitgliede.

Nach einer tief eingehenden Motivirung stellt das Majoritätsgutachten *) den Antrag, die hohe Bundesversammlung wolle beschließen: 1) Da über die Auslegung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 Zweifel hinsichtlich der Bedeutung und des Umfanges des im §. 1 den literarischen Erzeugnissen oder Werken der Kunst gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung bundesgesetzlich zugesicherten Schutzes, — entstanden sind, so wird hierdurch erläuternd erklärt, daß dieser Schutz allen, auch vor der Publikation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erschienenen literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst bis 30 Jahre nach dem Tode ihrer Urheber, sofern diese nachzuweisen sind, hat gewährt werden sollen und gewährt wird. 2) In Betreff derjenigen Nachdrucke oder Nachbildungen, welche inzwischen in

*) Königreich Sachsen und der Gesandte der fünfzehnten Stimme Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg.)

denjenigen Bundesstaaten, wo jener Grundsatz nicht in diesem Sinne durch die Landesgesetzgebung zur Geltung gekommen ist, in Folge abweichender Gesetzbestimmungen oder rechtlicher Entscheidungen bereits herausgegeben sind, wird insofern eine Ausnahme zugelassen, daß die unter solchen Umständen entstandenen und noch vorhandenen Nachdrucke und Nachbildungen als widerrechtlich entstanden nicht betrachtet werden mögen; es werden aber von den betreffenden Bundesregierungen geeignete Maßregeln getroffen werden, daß von dem etwa noch vorhandenen Vorrath so entstandener Vervielfältigungen ein dem Sinne des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 widerstreitender Gebrauch nicht weiter gemacht werden könne.

Das Minoritätsgutachten stimmte dem Antrage auf Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni nur dahin bei, daß die Bestimmungen desselben auf alle literarischen und artistischen Erzeugnisse Anwendung haben sollen, welche nach dem 9. November 1817 erschienen sind.

Majorität und Minorität des Ausschusses stimmten darin überein, daß Interessen, für welche die Bundesversammlung stets eine wohlverdiente Sorgfalt an den Tag gelegt hat, durch Verzug leicht der Gefährdung ausgesetzt sein könnten, daß daher eine baldige Entscheidung wünschenswerth sei.

Die Bundesversammlung beschloß, über die von dem Ausschusse gestellten Anträge binnen sechs Wochen die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen einzuholen.

Schriftsteller und Buchhandel in England und Nordamerika.

In den Vereinigten Staaten wird gegenwärtig die Frage erörtert, ob es zweckmäßig sei, namentlich mit England, über das internationale Verlagsrecht von Druckschriften einen Vertrag abzuschließen. Die Anträge dazu sind aus London gekommen, und in der That haben die englischen Schriftsteller alle Ursache zu wünschen, daß ihr geistiges Eigenthum nicht ferner jedem Nachdrucker jenseits des